

63. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER STADT FEHMARN

FÜR DEN ORTSTEIL GOLD, BEIDSEITIG DER GEMEINDESTRASSE

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplanänderung:

Die Stadt Fehmarn plant den bereits vorhandenen Gebäudebestand im Ortsteil Gold planungsrechtlich abzusichern sowie eine Lückenbebauung im südlichen Plangebiet zu ermöglichen. Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes wird durch ein Hotel, Ferienwohnungen und Wassersport geprägt. Die Stadt Fehmarn verfolgt mit der 63. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 190 das städtebauliche Ziel der Entwicklung einer touristisch-gewerblichen Nutzung in Verbindung mit der bestehenden Wohnnutzung

Die Planung ist mit Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Es wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 190 erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Kompensationsflächenpool der Stadt Fehmarn in der nördlichen Seeniederung erbracht. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet.

In vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche, schützenswerte geologische und geomorphologische Formen und strukturreiche Kulturlandschaften wird nicht eingegriffen, da es sich in diesem Bereich nur um die planungsrechtliche Absicherung bestehende Strukturen handelt. Eine Beeinträchtigung der Ziele des regionalen Grünzugs ist somit nicht gegeben.

Auch in den anderen Bereichen des Plangebietes wird in keine Biotope

eingegriffen. Der Parkplatz wird von Knickstrukturen umsäumt, diese werden aber durch die Aufstellung der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich somit nicht. Das EG-Vogelschutzgebiet wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Lebensraumtypen werden nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.